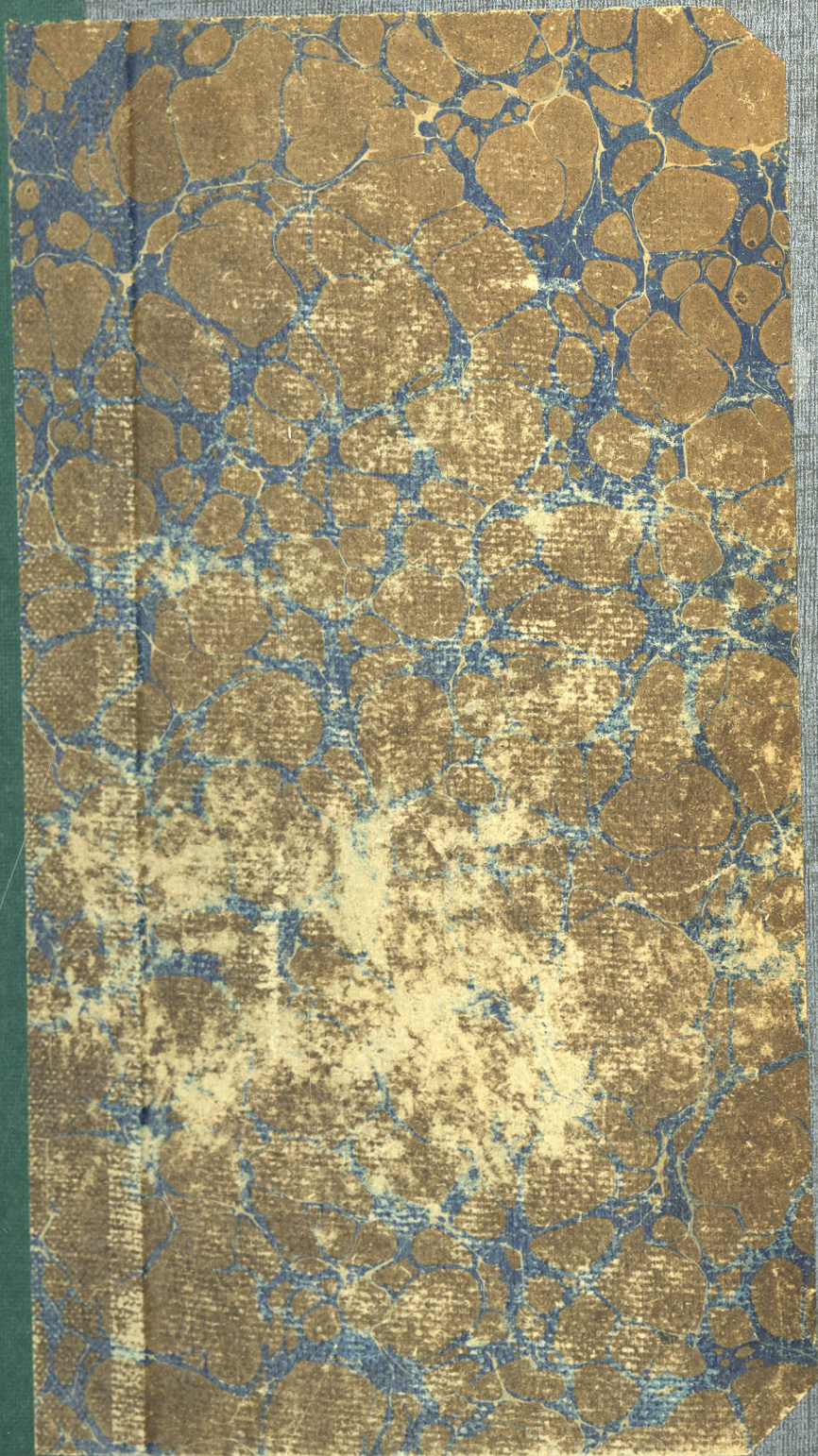


Politikai  
röpiratok.

163.



163  

---

1463

DIE  
AKTIENGESELLSCHAFTEN.

— 5729 —

GESETZENTWURF

NEBST **M**OTIVENBERICHT,

DEM UNGARISCHEN REICHSTAG UNTERBREITET AM 24. MAI 1873

VON

**EDUARD** **HORN**,

ung. Deputirter, Mitglied der statistischen und der Oekonomistengesellschaft in Paris,  
der k. statist. Gesellschaft in London, der egypt. Gelehrten-gesellschaft in Alexandrien,  
der Akademie für Sozialwissenschaften in Boston, der statist. Centralkommission in  
Brüssel etc.



10.

PEST, 1873.

LUDWIG AIGNER.

Dr. SALLAGI GEZA

# GESETZENTWURF

über die

## AKTIENGESELLSCHAFTEN.

Aktiengesellschaften, d. h. Gesellschaften, welche ein festgesetztes, aus gleichen Theilen bestehendes Stammkapital haben und wo jeder Theilnehmer nur bis zur Höhe seines Antheils verpflichtet ist, können zu jedem Erwerbzwecke, ohne einer Konzession zu bedürfen, unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen gegründet werden.

Inwiefern dieses Gesetz nicht abweichend verfügt, unterliegt die Aktiengesellschaft den allgemeinen handelsgesetzlichen Bestimmungen.

### §. 1.

Zur Gründung einer Aktiengesellschaft ist erforderlich :

a) Die endgiltige Feststellung und Annahme der Statuten seitens der Generalversammlung der Gründer. Als Gründer sind Jene zu betrachten, welche auf dem, von dem Anreger (kezdeményező) oder den Anregern des Unternehmens angefertigten und gerichtlich oder notariell beglaubigten Subskribentenverzeichniss als die Unterzeichner des Stammkapitals erscheinen;

b) Der Nachweis, dass das gesammte Stammkapital unterzeichnet, auf jeden Antheil wenigstens

\*

drei Zehnthelle (30%) eingezahlt und an sicherer Stelle hinterlegt worden. Die erfolgte Einzahlung ist durch die Bescheinigung der betreffenden Anstalt oder Behörde zu erhärten.

§. 2.

Die Anreger des Unternehmens sind verpflichtet von der Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung jeden Unterzeichner wenigstens acht Tage vorher mittelst rekommandirten Briefes zu verständigen. Der Geladene kann sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der konstituierenden Generalversammlung betheiligen.

In derselben hat jeder Gründer nur Eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihm gezeichneten Aktien. Die konstituierende Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Unterzeichner persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesend sind, und dieselben wenigstens zwei Drittheile des Kapitals vertreten.

Die konstituierende Generalversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse verpflichten sämtliche Gründer oder Stammunterzeichner, die Abwesenden mit inbegriffen.

§. 3.

Die Anwesenden werden sich vor Allem betreffs der Wahrhaftigkeit der angemeldeten Unterzeichnung und theilweisen Einzahlung (§. 1), wie betreffs der eigenen Beschlussfähigkeit (§. 2) Gewissheit verschaffen; fehlen diese Bedingungen, so ist die Generalversammlung zu vertagen.

Sollten diese gesetzlichen Erfordernisse auch bei der zweiten, jedenfalls innerhalb dreier Monate zusammentretenden Versammlung nicht zutreffen, so sind die Unterzeichner von jeder Verpflichtung enthoben

und berechtigt, die geleisteten Einzahlungen sofort zurückzunehmen.

§. 4.

Nach Feststellung und Annahme der Statuten wird die Generalversammlung in deren Sinne den Verwaltungskörper wählen. In denselben können nur Jene aufgenommen werden, die in der konstituierenden Generalversammlung sich mündlich, schriftlich oder durch Bevollmächtigte zur Annahme des Mandats bereit erklären. Die Annahme ist im Protokoll anzumerken.

Der Verwaltungskörper übernimmt nach der konstituierenden Generalversammlung sofort die verantwortliche Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten.

§. 5.

Endgiltig kann die konstituierende Generalversammlung nicht beschliessen, wenn ein Theil des Stammkapitals nicht in Barem, sondern in einer andern Werthschaft besteht, wie auch wenn die Gesellschaft irgend Jemandem besondere Vortheile zuerkennt. Die konstituierende Generalversammlung wird eine besondere Kommission oder den vorläufig gewählten Verwaltungskörper mit der Prüfung der Werthschaften und Verträge betrauen. Das Ergebniss der Prüfung wird in einem schriftlichen und motivirten Berichte der möglichst bald zu diesem Zwecke einzuberufenden Generalversammlung unterbreitet, welche endgiltig beschliesst.

Betreffs der Einberufung, des Stimmrechtes, der Beschlussfähigkeit und der Abstimmung gelten die vorstehenden Regeln (§§. 2 und 3.); nur dass die entsendeten Prüfungskommissäre sowie jene Aktionäre, welche die fraglichen Werthschaften abtreten oder zu deren Gunsten die besondern Vortheile bedungen sind, in die zur Beschlussfähigkeit erforderlichen zwei Drittheile der Aktionäre nicht eingerechnet werden und

an der Abstimmung über den Bericht sich nicht theiligen können.

Die von der Generalversammlung gutgeheissenen Stipulationen sind den Statuten einzuverleiben.

§. 6.

Das Protokoll der Generalversammlung, respektive Generalversammlungen, wird in zwei Exemplaren ausgestellt, welche vom Präsidenten, vom Sekretär der Generalversammlung und vom Verwaltungskörper unterzeichnet werden. Das eine Exemplar wird im Archive der Gesellschaft hinterlegt. Innerhalb vierzehn Tagen nach endgiltiger Konstituierung ist das andere Exemplar des Protokolls oder der Protokolle behufs Eintragung in das Handelsregister auf dem Gebiete der Budapester Gerichtsbarkeiten bei dem Budapester Handels- und Wechselgerichte, anderwärts bei jener Gerichtsbehörde einzureichen, auf deren Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat.

Beiden Exemplaren sind im Original, resp. in beglaubigter Abschrift beizufügen: Der Text der angenommenen Statuten, das Namensverzeichniss der Gründer mit Angabe der von ihnen gezeichneten Aktien, die über die Einzahlung ausgestellte Bescheinigung und eventuell (§. 5) der Kommissionsbericht.

§. 7.

Die mit Nichtbeachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§§. 1, 2, 3 und 4) vollzogene Konstituierung ist als nichtig zu betrachten und ist der Gesellschaft die Protokollirung zu verweigern. Gegen den Abweisungsbeschluss kann Berufung eingelegt werden.

Wenn die Konstituierung für ungiltig erklärt wird, haften die Gründer dritten Personen gegenüber solidarisch für den erwachsenden Schaden.

§. 8.

Innerhalb vierzehn Tagen von der Protokollirung an gerechnet, müssen die Statuten, wie das Protokoll oder die Protokolle auszüglich im amtlichen „Közlöny“ und in einem andern Lokal- oder, wenn kein solches vorhanden, Bezirksblatte veröffentlicht werden. Der Protokollsauszug wird enthalten: das Datum der konstituierenden Generalversammlung oder Generalversammlungen, die Anzahl der erschienenen Gründer, den Betrag des vertretenen Kapitals, Namen, Wohnung und Stand der Präsidenten und Sekretäre der konstituierenden Generalversammlung, resp. Generalversammlungen, wie der Mitglieder des Verwaltungskörpers, eventuell auch der entsendeten Prüfungskommission. Aus den Statuten ist wenigstens mitzutheilen: Zweck, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, die Höhe des Stammkapitals, die Organisation der Verwaltung, endlich die Vertheilungsweise des Reingewinnes.

Die Gesellschaft muss überdies innerhalb dreier Monate nach der Protokollirung den vollständigen Text der Statuten besonders vervielfältigen lassen und dieselben in ihren Amtslokalitäten auf Verlangen Jedermann verabfolgen; der Verkaufspreis, welchen die Verwaltung periodisch festsetzt, darf 50 kr. nicht überschreiten. In diese Statutenexemplare ist sofort jede Veränderung einzutragen, welche etwa durch die Beschlüsse späterer Generalversammlungen veranlasst wird.

§. 9.

Die Protokollirung und Veröffentlichung (§§. 6 und 8) obliegt dem Verwaltungsorgane. Die Gesellschaft kann nach erfolgter Protokollirung und Veröffentlichung ihre Geschäftsthätigkeit sofort beginnen; die Mitglieder des Verwaltungskörpers sind persönlich und solidarisch haftbar für die vor der

Protokollirung und Veröffentlichung vollzogenen Geschäfte.

Die im Bereiche anderer Gerichtsbehörden errichteten Filialen können ihre geschäftliche Wirksamkeit erst nach erfolgter Protokollirung bei den betreffenden Gerichtsbehörden eröffnen.

§. 10.

Ueber die erste, wenigstens dreissig Prozent betragende Einzahlung werden Antheilsscheine ausgestellt, auf welchen die nachfolgenden Theileinzahlungen zu quittiren sind.

Die Gründer oder Stammunterzeichner bleiben, auch im Falle der Uebertragung, bis zur ersten Hälfte der Aktie haftbar. Ist diese erste Hälfte oder fünfzig Prozent des Nominalwerthes eingezahlt, so können, wenn die Statuten nicht anders verfügen, die auf Namen lautenden Antheilsscheine gegen auf den Inhaber lautende Aktien umgetauscht werden.

Den säumigen Aktionären kann höchstens eine dreimonatliche Frist, vom Verfallstage der Einzahlung an gerechnet, bewilligt werden. Dieselben sind während dieser Frist dreimal zur Begleichung der rückständigen Einzahlung aufzufordern. Nach Verlauf der dreimonatlichen Frist werden die bezüglichen Aktien oder Antheilsscheine für ungiltig erklärt und an deren Stelle mit denselben Serien und Nummern, neue ausgegeben, zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 11.

Das Eigenthum der auf den Inhaber lautenden Aktien wird durch den Besitz erhärtet. Die Uebertragung der Antheilsscheine kann mittelst Giro geschehen.

Auf das schriftliche Ansuchen der Verwaltung, in welchem die Erfüllung der gesetzlichen und statu-

tarischen Bestimmungen nachgewiesen wird, sind die Aktien, resp. Antheilsscheine in den Börsenverkehr aufzunehmen. Gegenstand öffentlicher Subskription können die Antheilsscheine oder Aktien erst nach Veröffentlichung einer beglaubigten Bilanz (§. 20) des ersten Geschäftsjahres bilden. Bei früher erfolgter Emission haften deren Veranstalter den Erstehern solidarisch für jeden etwaigen Verlust.

§. 12.

Die Generalversammlung der Beteiligten kann, unter Beachtung der bezüglichlichen Vorschriften des Gesetzes und der Statuten, jederzeit die Erhöhung des Aktienkapitals beschliessen und durchführen; der Beschluss ist innerhalb acht Tagen der kompetenten Gerichtsbehörde (§. 6) mitzutheilen und im „Közlöny“ wie in einem andern Lokal-, resp. Bezirksblatte kundzumachen.

Die neuen Aktien oder Antheilsscheine dürfen in keinem Falle unter ihrem Nennwerth begeben werden; mit Aufgeld nur nachdem die beglaubigte Bilanz des ersten, resp. des letztabgelaufenen Geschäftsjahres veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft bestimmt nach freiem Ermessen die Modalitäten und Bedingungen der Einzahlung auf die neuen Aktien oder Antheilsscheine; doch bleibt der Unterzeichner jedenfalls bis zur Einzahlung der ersten fünfzig Prozent verpflichtet und auf Ueberbringer lautende Aktien können nur nach Einzahlung dieser ersten Hälfte des Nominalwerthes verabfolgt werden.

§. 13.

Ihre eigenen Aktien oder Antheilsscheine kann die Gesellschaft weder ankaufen noch belehnen.

Die Generalversammlung der Aktionäre kann, un-

ter Beachtung der bezüglichen Vorschriften des Gesetzes und der Statuten, jederzeit die Herabminderung des Stammkapitals beschliessen und diese mittelst Rückkauf und Amortisirung eines bestimmten Theils der Aktien oder Antheilsscheine durchführen.

Die Herabminderung des Stammkapitals kann auch in der Weise erfolgen, dass, mit Erlassung der noch aussenstehenden Theileinzahlungen, die Anzahl der Aktien oder deren Nominalwerth verringert wird. Diese Operation ist jedoch nur dann zulässig, wenn die beglaubigte Bilanz des letzten Geschäftsjahres den Stand des Unternehmens als einen solchen erscheinen lässt, dass die Gesellschaft auch mit dem zu verringernden Stammkapital allen ihren Verpflichtungen genügen kann und der Stand sich seit Anfertigung der Bilanz nicht verschlimmert hat. Die Erklärung des Verwaltungskörpers betreffs letzterer Thatsache ist zu Protokoll zu nehmen und sammt dem gefassten Beschluss innerhalb acht Tagen den kompetenten Gerichtsbehörden mitzutheilen und auf dem Wege der Presse zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 14.

Den Behörden und dritten Personen gegenüber wird die Gesellschaft durch den Verwaltungskörper vertreten.

Derselbe wird von der Generalversammlung auf höchstens drei Jahre gewählt; die Austretenden sind wieder wählbar. Im Falle sträflichen Fürgehens oder schwerer Pflichtversäumniss kann derselbe auch innerhalb seiner Funktionsdauer, ganz oder theilweise, seines Amtes enthoben werden.

Die Statuten regeln die Zusammensetzung des Verwaltungskörpers, seine Benennung, seinen Wirkungskreis und seine Befugnisse. Die Mitglieder des Verwaltungskörpers sind, die Fälle nachweisbarer Absichtlichkeit ausge-

nommen, weder persönlich noch pekuniär für die innerhalb dieser Bestimmungen oder der Generalversammlungsbeschlüsse vollzogenen Handlungen verantwortlich; sie haften aber solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen, sowohl der Gesellschaft als Dritten gegenüber, für allen Schaden den sie durch Ueberschreitung ihres Mandats oder durch statuten- oder gesetzwidriges Führen verursachen.

§. 15.

Die Aktionäre der Gesellschaft werden wenigstens einmal jährlich zu einer Generalversammlung einberufen, und hat dieselbe innerhalb der auf den Schluss des Geschäftsjahres folgenden drei Monate stattzufinden. Hauptgegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind: die Prüfung des Geschäftsgebahrens und der Rechnungsabschlüsse; die Beurtheilung der Bilanz und Ertheilung oder Verweigerung des Absolutorium's an den Verwaltungskörper; die Wahl des Letzteren; Festsetzung der Dividende.

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung obliegt dem Verwaltungskörper. Ausserordentliche Generalversammlungen kann derselbe einberufen, so oft die Interessen der Unternehmung es ihm als wünschenswerth erscheinen lassen.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, falls aus den Geschäftsbüchern sich der Verlust der Hälfte des Aktienkapitales ergibt, innerhalb acht Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung auszuschreiben, welche über Weiterführung oder Liquidirung des Unternehmens zu berathen hat. Die Generalversammlung ist spätestens innerhalb vierzig Tage vom Datum der Einberufung an abzuhalten.

Die Einberufung muss gleichfalls, und zwar mit Beachtung der vorstehenden Termine, erfolgen, wenn dieselbe von Aktionären oder einem Aktionär, welche

den zehnten Theil des Kapitaless repräsentiren, verlangt wird. Sollte der Verwaltungsrath der bezüglichen Aufforderung nicht entsprechen, so hat die Einberufung, auf Verlangen der oder des Interessenten, seitens der competenten Gerichtsbehörde zu geschehen.

§. 16.

Die Statuten enthalten die Festsetzungen bezüglich der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung, wie auch hinsichtlich der Stimmberechtigung und der Modalitäten der Beschlussfassung.

Wenn diese Bestimmungen unterblieben und bis diesfalls verfügt wird, gelten nachfolgende Regeln: Der Besitz einer Aktie berechtigt zu einer Stimme; je weitere zehn Aktien berechtigen zu einer weiteren Stimme, ohne jedoch dass ein Aktionär mehr als zehn Stimmen im eigenen Namen oder in Vertretung anderer Aktionäre ausüben kann; beschlussfähig ist die Generalversammlung für ihre ordentlichen Angelegenheiten, sobald ein Drittheil des Stammkapitaless vertreten ist; eine doppelt so starke Kapitals-Vertretung ist erforderlich, falls die Tagesordnung irgend welche Statutenänderung begreift.

Die zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigenden Aktien oder Antheilscheine sind zehn Tage vorher bei der Gesellschaft, oder an den in der Einberufung bezeichneten Stellen zu hinterlegen. Die Verwaltung hat sonach das Verzeichniss der stimmberechtigten Actionäre mit der Angabe der hinterlegten Aktien und der Stimmenzahl eines jeden Einzelnen anzufertigen; dieses Verzeichniss ist vom dritten Tage vor der Generalversammlung an auf Verlangen jedem stimmberechtigten Aktionär zu verabfolgen.

Die Verwaltung ist gleichfalls verpflichtet, die der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung bestimmten Geschäftsberichte und Bilanzen

vorgängig vervielfältigen zu lassen, damit sie drei Tage vor Abhaltung der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Aktionär auf Verlangen ausgefolgt werden.

§. 17.

Der Tag und die Tagesordnung der Generalversammlung, ordentlichen oder ausserordentlichen, sind wenigstens einen Monat vorher im „Közlöny“ und in einem anderen Local-, beziehungsweise Bezirksblatte kundzugeben. Jede Generalversammlung kann nur über die in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstände beschliessen.

Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrathe festgestellt. Derselbe ist verpflichtet, in die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung jeden, in die Befugniss derselben gehörenden Gegenstand aufzunehmen, dessen Verhandlung im ersten, auf den Schluss des Geschäftsjahres folgenden Monate und ehe die Einberufung veröffentlicht worden, von zehn stimmberechtigten Aktionären schriftlich verlangt wird.

§. 18.

Da das Stimmrecht ausschliesslich am Aktienbesitz haftet, ist Derjenige, welcher mittelst Aktien oder Antheilsscheine die nicht sein wirkliches Eigenthum sind, die Betheiligung an der Generalversammlung usurpirt, mit einer Geldbusse zu bestrafen, welche für jede unrechtmässig geübte Stimme bis zu tausend Gulden ö. W. gehen kann.

Sollte das auf die Fälschung der Abstimmung zielende Manoeuvre mit Hinzuthun des Verwaltungsrathes geübt worden sein, so haften die Mitglieder des Verwaltungsrathes solidarisch für allen hieraus entstehenden Verlust, sowohl der Gesellschaft wie dritten Personen gegenüber.

§. 19.

Das Protokoll einer jeden Generalversammlung und eventuell die gutgeheissene Bilanz sind innerhalb acht Tagen im „Közlöny“ und in einem andern Local- oder Bezirksblatte zu veröffentlichen. In derselben Zeit muss die Bilanz den competenten Behörden der Mutteranstalt und der Filialen behufs Eintragung mitgetheilt werden. Denselben Behörden ist gleichfalls innerhalb acht Tagen ein Auszug des Protokolls mitzutheilen, falls die gefassten Beschlüsse irgend eine Aenderung der Statuten nach sich ziehen.

Jede Veränderung im Personalstande des Verwaltungskörpers ist innerhalb acht Tagen den betreffenden Gerichtsbehörden, behufs Eintragung, Kund zu geben und auf dem Wege der Presse zu veröffentlichen.

Dritten Personen gegenüber gilt die Rechtskraft dieser Veränderungen erst nach erfolgter Eintragung und Veröffentlichung.

§. 20.

Wenigstens einmal jährlich ist eine Bilanz aufzustellen, und zwar innerhalb der ersten zwei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres.

Bei Aufstellung der Bilanz ist hinsichtlich des beweglichen wie des unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft stets die Abnützung und entsprechende Amortisirung in Rechnung zu bringen, nach den landesüblichen Schätzungen und den eigenen Erfahrungen der Gesellschaft. Côtirte Werthpapiere können höchstens zu jenen Coursen eingestellt werden, die sie am Tage besaßen, von welchem die Bilanz datirt ist. Zweifelhafte Schuldforderungen und nichtcôtirte Papiere sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe einzustellen; nicht eintreibbare Schuldforderungen und werthlos gewordene Papiere müssen abgeschrieben werden.

Der einbezahlte Theil des Stammkapitals und der statutengemäss angesammelte Reservefond sind unter die Passiva aufzunehmen; der noch aussenstehende Theil des Stammkapitales aber und der etwaige ausserordentliche, jedoch keiner besonderen Verwendung zugewiesene Reservefond gehören unter die Activa der Gesellschaft.

Der als Differenz zwischen den Activen und Passiven sich ergebende Jahresgewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzumerken.

Für die Richtigkeit der Bilanz haften solidarisch die Mitglieder des Verwaltungskörpers; im Falle der Fälschung sind sie solidarisch verantwortlich, sowohl der Gesellschaft als dritten Personen gegenüber.

Die Bilanz ist nach erfolgter Gutheissung seitens der Generalversammlung zu vervielfältigen und muss bis zur kommenden Generalversammlung in den Localitäten der Gesellschaft zu einem festen Preise auf Verlangen Jedermann ausgefolgt werden.

§. 21.

Aus dem Kapital dürfen den Aktionären weder Zinsen noch Dividenden ausbezahlt oder zugesichert werden. Eine Dividende kann nur aus dem im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Jahresgewinn und nach den etwaigen statutenmässigen Abzügen zur Vertheilung gelangen. Wenn die Bilanz einen Verlust ergibt und inwiefern nicht etwa durch die Statuten die Verwendung des Reservefondes zur theilweisen oder vollen Begleichung gestattet ist, können die Aktionäre auch in den nachfolgenden Jahren keine Dividende beanspruchen, bis nicht der Kapitalsverlust wieder gedeckt ist.

§. 22.

Von der Schadloshaltung abgesehen, zu welcher sie der Gesellschaft und dritten Personen gegenüber

für jede den Statuten oder dem Gesetze zuwiderlaufende Handlung verpflichtet sind, können die Mitglieder des Verwaltungskörpers bis zur einjährigen Gefängnisstrafe verurtheilt werden:

1. Wenn sie betreffs der zur Constituirung der Gesellschaft erforderlichen Unterzeichnung und theilweisen Einzahlung des Stammcapitals (§. 1.) den betreffenden Gerichtsbehörden und auf dem Wege der Presse unrichtige Angaben gemacht haben;

2. Wenn die Verzichtleistung auf die noch rückständigen Einzahlungen, respektive die Herabminderung des Nominalwerthes oder der Anzahl der Aktien, mit Ausserachtlassung der gesetzlichen Bedingungen vollzogen wurde (§. 13.);

3. Wenn sie, nachdem die Hälfte des eingezahlten Stammkapitals verloren worden, die Generalversammlung nicht einberufen haben (§. 15.);

4. Wenn sie durch Einführung unberechtigter Aktionäre die Zusammensetzung der Generalversammlung gefälscht haben (§. 18.);

5. Wenn bei Aufstellung der Bilanz die bezüglichen Verfügungen dieses Gesetzes (§. 20.) nicht beachtet und eine durch den Jahresgewinn nicht gerechtfertigte Dividende vertheilt wurde (§. 21.)

In all' diesen Fällen hat die competente Gerichtsbehörde, sobald dieselben wie immer zu ihrer Kenntniss gelangt sind, von Amtswegen einzuschreiten. Die Ansprüche der Gesellschaft an den Verwaltungsrath auf Schadenersatz können durch die von der Generalversammlung hiermit betrauten Personen, oder auch, ohne Hinzuthun der Generalversammlung, von zehn Aktionären durch einen gemeinsamen Vertreter geltend gemacht werden.

§. 23.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt im Falle der Concurserklärung und eventuell bei Ablauf der statu-

tarisch festgesetzten Zeitdauer. Ausserdem kann die Gesellschaft wann immer aufgelöst werden, falls die hiezu regelrecht einberufene Generalversammlung unter Beachtung der in den Statuten und respective im §. 16. dieses Gesetzes aufgestellten Bestimmungen die Auflösung beschliesst.

Der Auflösungsbeschluss ist innerhalb acht Tagen behufs Eintragung den competenten Gerichtsbehörden mitzuthemen und auf dem Wege der Presse kundzugeben. Gleichzeitig sind die Gläubiger der Gesellschaft mittelst dreimaliger Kundmachung aufzufordern, dass sie innerhalb eines Jahres vom Tage der dritten Kundmachung an gerechnet, ihre Ansprüche geltend machen.

§. 24.

Die Liquidirung besorgt der Verwaltungsrath, wenn nicht etwa die Statuten oder die Generalversammlung anders verfügen. Falls nach Ablauf der obbestimmten Frist (§. 23.) der Gesellschaft bekannte jedoch nicht geltend gemachte Forderungen stehen bleiben, sind die betreffenden Summen in Baarem bei der competenten Gerichtsbehörde zu hinterlegen; dasselbe gilt betreffs der in Schweben gebliebenen Verpflichtungen oder unter Prozess befindlichen Forderungen.

Das nach Begleichung aller angemeldeten oder bekannten Forderungen und Ansprüche übrigbleibende Gesellschaftsvermögen wird unter den Aktionären im Verhältniss ihres Aktienbesitzes vertheilt; ist die Vertheilung ohne jene Begleichung erfolgt, so haften die Liquidatoren persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für jede Beeinträchtigung.

Die Geschäftsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind während fünf Jahre aufzubewahren, und werden

zu dem Zwecke an einer von der competenten Gerichtsbehörde zu bezeichnenden Stelle hinterlegt.

§. 25.


Die §§ 1., 2., 3., 4., 5. und 7. dieses Gesetzes, ferner der erste Absatz des §. 9., endlich jene Bestimmung des §. 10., welche den Unterzeichner bis zur Einzahlung der ersten Hälfte des Stammcapitals verpflichtet, sind auf jene Actiengesellschaften nicht anwendbar, welche vor der Verkündigung dieses Gesetzes ins Leben getreten.

Jede beim Inslebentreten dieses Gesetzes bestehende Gesellschaft hat, insofern dies nicht bereits früher geschehen, den Bestimmungen desselben betreffs der Protokollirung, der Kundmachungen, und der Vielfältigung der Statuten (§§. 6. und 8.) innerhalb zweier Monate Genüge zu leisten.

Die sonstigen Verfügungen dieses Gesetzes gelten, betreffs der Rechte wie der Pflichten, auch für alle früher entstandenen Actiengesellschaften. Dieselben sind verpflichtet, durch ihre resp. Generalversammlungen innerhalb sechs Monaten vom Tage der Gesetzespromulgirung an gerechnet, die etwaigen entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Statuten im Sinne dieses Gesetzes abzuändern.

§. 26.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes erstrecken sich weder auf die Versicherungsgesellschaften, bezüglich deren ein besonderes Gesetz zu erlassen sein wird, noch auf jene Unternehmungen (Eisenbahnen, Zettelbanken u. s. w.) die ihrer Natur nach ohne besondere Concession nicht ins Leben treten können.



# MOTIVENBERICHT.

## I.

Die Aktiengesellschaft hat sich in den letzten dreissig Jahren riesenhaft entwickelt und im volkswirtschaftlichen Leben der Gegenwart weittragende Bedeutung errungen. Sehr begreiflich, dass sie fast in allen europäischen Staaten auch die besondere Aufmerksamkeit der Gesetzgebung erregte und dieselbe täglich mehr in Anspruch nimmt. In Ungarn dringt gleichfalls die öffentliche Meinung seit Jahren auf gesetzliche Verfügungen betreffs der Aktiengesellschaften. Was diesfalls vorhanden (Gesetzartikel 1840: XVIII., Abschnitt III.), ist in jeder Hinsicht unzureichend, überlebt; die Praxis ist längst darüber hinaus: unter den hundert und hundert Aktiengesellschaften, die seit 1867 in unserem Vaterlande gegründet oder konzessionirt worden, dürften kaum zehn sich finden, deren Verfassung und Wirken in jenen überlebten Rahmen einfügbar wäre. Das Bestehende ist in keiner Weise aufrechtzuhalten; diesbezüglich herrscht nur Eine Meinung. Was hat an dessen Stelle zu treten?

Es fehlt nicht an Volkswirthen, welche die spezielle Gesetzverfügung bezüglich der Aktiengesellschaften einfach zurückweisen; sie bestreiten das Einmischungsrecht des Staates in diese Angelegenheit. Sie sprechen im Namen der Betriebsfreiheit. „Letztere, argumentiren sie, beherrscht heute das Gesamtgebiet der materiellen Interessen; die Aktiengesellschaft kann

\*

keine Ausnahme machen. Jene Beschluss- und Handlungsfreiheit, welche den Hunderten und Tausenden der Bürger einzeln gewährt ist, kann der Vereinigung oder den Vereinigungen dieser Hunderte und Tausende von Bürgern nicht versagt werden.“ Ganz richtig. Nur ist die Aktiengesellschaft gar nicht die Vereinigung Einzelner; das Wesen der Eirichtung liegt eben in dem völligen Zurücktreten der Personen. Die heutige Aktiengesellschaft vereint blos die Kapitalien oder Kapitaltheile der hundert oder tausend Bürger; dem Kapital als solchem, von seinem Eigentümer losgetrennt, stehen aber auch in der freisinnigsten Staatsverfassung weder politische, noch gesellschaftliche, noch volkswirthschaftliche Rechte zu, können es gar nicht.

Im geordneten Staatsorganismus schliesst an jedes Recht sich die entsprechende Verpflichtung. Der Betriebsfreiheit natürliche und nothwendige Ergänzung bildet die volle Verantwortlichkeit; der Einzelne steht mit seinem ganzen Vermögen, mit seiner Person für die in Benützung dieser Freiheit vollführten Handlungen ein. Unter dieser Bedingung — und das eben ist das Gemeinrecht, welches demnach jene Volkswirthe unrichtig zur Unterstützung ihrer Ansicht anrufen — stehet der Vereinigung Nichts im Wege. England hat in der That bis 1856 gar keine andere Aktiengesellschaft gekant; alle Betheiligten hafteten solidarisch und unbeschränkt für deren Handlungen und Verpflichtungen. Dies ist noch zur Stunde die Verfassung der weltberühmten schottischen Zettelbanken. Sie entspricht der Verfassung der bei uns wie im übrigen Europa allverbreiteten offenen Handelsgesellschaft, welche unter Garantie voller Verantwortlichkeit denn auch überall ungehindert entstehen und wirken kann. Diese streng gemeinrechtliche Verfassung will jedoch die

Aktiengesellschaft gegenwärtig nicht annehmen, vermag dies auch kaum ohne Gefährdung ihrer Aufgabe.

Die moderne Aktiengesellschaft will, wie gesagt, nichts Anderes sein als die Vereinigung der Kapitalien oder Kapitaltheile Vieler. Für diese Vereinigung unpersönlicher Elemente wird die Persönlichkeit, die Rechtssubjektivität beansprucht. Das Gesetz kann, wenn's zweckmässig erachtet wird, dem willfahren, aber eben nur das Gesetz kann diese Rechtssubjektivität bewilligen, diese Persönlichkeit schaffen. Von einem natürlichen, selbstverständlichen, vorgesetzlichen Recht kann nicht die Rede sein. Im Gegentheil. Natur- und Vernunftgemäss ist eine, im praktischen Leben gelten sollende Persönlichkeit ohne lebende Person, ein Eigenthumsrecht ohne individuelles Rechtssubjekt nicht denkbar. Was folgt hieraus? Dass die Gesellschaft, die sogenannte moralische oder jurdische Persönlichkeit, ein Erzeugniss des Staates ist, dass sie nur als Zugeständniss des Gesetzes entstehen und wirken kann. Nichts ist dann berechtigter, als dass der Staat die Existenzweise seines Erzeugnisses feststelle, dass er den Preis, die Bedingungen seines Zugeständnisses bestimme.

Offenbar wird sonach der Staat weder die Rechte seiner Bürger verletzen, noch gegen die Betriebsfreiheit verstossen durch die blosse Thatsache, dass er in Angelegenheit der Aktiengesellschaften verfügt. Was allerdings im Namen der Freiheit, des Rechts, der Gleichheit gefordert werden kann und muss, ist: dass jene Modalitäten und Bedingungen durch das Gesetz festgestellt und Jederman gegenüber gleichmässig zur Geltung gebracht werden. Ein anderes Fürgehen wäre weder mit den Ideen der Zeit, noch mit den Ansprüchen des Verkehrs vereinbar.

II.

Fraglich bleibt nur: ist es zweckmässig, dass der Gesetzgeber jenes unbestreitbare Recht in Anwendung bringe? wenn ja, in welchem Maasse und in welchem Geiste soll er bezüglich der Aktiengesellschaften seine Verfügungen treffen?

Vor wenigen Jahren noch neigte die öffentliche Meinung zur verneinenden Beantwortung ersterer Frage hin; inwieweit sie die Einmischung des Staates zuliess, befürwortete sie möglichst schonende, wenige, allgemein gehaltene Verfügungen. Seit einigen Monaten hat die Strömung bedeutend umgeschlagen; erstere Frage wird entschieden bejahet; man fordert detaillirte, möglichst beschränkende Massregelung. Mit Sammethandschuhen sollten dazumal die Aktiengesellschaften angefasst werden; heute wird der Eisenarm empfohlen. Ich halte die eine wie die andere Auffassung für irrig.

„Arger Missbrauch ist in letzter Zeit mit der Aktiengesellschaft getrieben worden; sie hat die grossartigsten Schwindeleien hervorgerufen; Tausende und Tausende sind in betrügerischer Weise ausgesäckelt worden; das volkwirthschaftliche Leben ist unterwühlt und tiefst geschädigt worden; man hat Herz und Geist der Gesellschaft vergiftet.“ Unbestreitbare, traurige Wahrheit, all Das. Doch pflegt man in der vernunftgemässen Gesellschaftsverfassung, im freiheitlichen Rechtsstaat nicht die heilsame Einrichtung wegen ihrer Auswüchse auszurotten, noch die Krankheit durch des Kranken Entleibung zu bannen. Die Kapitalsvereinigung bildet vielleicht den mächtigsten Hebel des wunderhaften volkwirthschaftlichen Aufschwunges der Neuzeit. Wir danken ihr nicht blos die Kommunikations-, Fabriks- und ähnliche ausgedehnte Unternehmungen, an welche auch die allerreichsten Individuen sich nicht herangewagt, noch weniger sie durchzuführen vermocht hätten; sie fördert auch in hundert Formen und Weisen

die Verbreitung des Kredits, den Feldbau, die Industrie, den Handel; es bedarf kaum erwähnt zu werden, dass all' Dies nicht bloß von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Auch das kann nicht bestritten werden, dass, trotz ihrer staunenswerthen Ergebnisse und ihrer argen Ausschreitungen, die Kapitalsvereinigung ihr letztes Wort noch lange nicht gesagt hat; in Ungarn namentlich sind wir noch sehr auf ihre belebende und befruchtende Kraft angewiesen, haben wir von ihr noch viel Nützlichendes und Grosses zu verlangen, zu erwarten. Der stufenweisen Entwicklung der Kapitalsvereinigung hemmend entgegengetreten, hiesse soviel, als unsere volkswirtschaftliche Entwicklung gefässentlich behindern, sie fast unmöglich machen.

Aber weil Brand und Ueberschwemmung uns auf Feuer und Wasser nicht verzichten lassen, daraus folgt noch keineswegs, dass wir auch jeder Vorsichtsmaßregel diesen Gefahren gegenüber entsagen. Die Erfahrung zeigt einmal, dass die Kapitalvergesellschaftung, sich selbst überlassen, neben vielem Nutzen auch viel Unheil stiften kann; wir erhärteten andererseits das unbestreitbare Recht des Staates zu Verfügungen bezüglich der Aktiengesellschaften. Demgemäss ist das Problem: unter Wahrung, Förderung der befruchtenden Wirkungen der Kapitalsvereinigung, den Missbrauch derselben, die Ausschreitungen möglichst zu hindern.

Das erstrebt zum Theil das Konzessionssystem: die Regierung prüft, wenigstens in den Statuten, jedes entstehende Aktienunternehmen; ein Regierungskommissär überwacht dessen Wirksamkeit. Wir haben bereits auf die Unvereinbarkeit dieses Systems mit den Ideen der Neuzeit hingewiesen; setzt es doch die Beamtenwillkühr an die Stelle des Gesetzes, die Gunstertheilung- und Verweigerung an die Stelle des gleichen Rechts für Alle! Das allein würde dessen Beseitigung hinlänglich begründen, auch wenn das System sich

erfolgreich zeigte. Aber auch durch die Erfahrung wird dasselbe entschiedenst verurtheilt. Das Konzessionssystem hat durch die Willkühr, Langsamkeit, oft auch Unvernunft der vorgängigen Prüfung manches nützliche Unternehmen erschwert, oder gar im Keime erstickt. An Belegen hiefür fehlt es gewiss nicht. Was aber gar nicht erst erwiesen zu werden braucht, ist: Dass durch die Vorsorge des Konzessionssystems das Entstehen und Bestehen lebensunfähiger, schlecht oder betrügerisch organisirter und geleiteter Unternehmungen, dass die Uebervortheilung, der Schwindel durch sie nicht verhindert wird. Siehe unter Andern die Geschichte des Gründungstaumels im J. 1872! Wenn aber das Konzessionssystem das Gute hemmt, dem Schlechten nicht vorbeugt, wozu dient es? — höchstens, um die Uebervortheilung des Publikums, den Betrug, den Schwindel sogar noch zu fördern! — Dank ihrer angeborenen Denkfaulheit und Geistessträgheit, beredet in der That die Masse sich gerne und lässt sich bereden, dass die hiezu weder berufene noch befähigte Regierung für den Aktionär das Unternehmen in das er eintritt, vorprüft, überwacht. Zu diesem Wahn verleitet eben das Konzessionssystem. Die Geschickten wissen den Wahn meisterhaft auszubeuten!

Forschung und Erfahrung rechtfertigen es daher gleichmässig, wenn wir die völlige Beseitigung des Konzessionswesens an die Spitze unseres Gesetzentwurfes stellen. England hat dasselbe übrigens seit nahe zwanzig Jahren beseitigt; dem Beispiel Englands sind, von kleinern Staaten abgesehen, Frankreich in den Jahren 1863 und 1867, das deutsche Reich im Jahre 1870 gefolgt.

### III.

Der Staat oder die Regierung als dessen Organ habe mit dem einzelnen Unternehmen Nichts zu schaf-

fen; beurtheile Jeder selbst Werth und Stand der Aktiengesellschaft, deren Theilnehmer zu werden oder mit welcher in Geschäftsverbindung zu treten er beabsichtigt. Das ist der Ausgangspunkt, das Grundprinzip. Die Aktiengesellschaft bildet jedoch heute nicht mehr — wie vor einem halben Jahrhundert überall und in Ungarn noch vor einem Jahrzehent — die seltene Ausnahme, eine Art von Phänomen; zu Hunderten entstehen und bestehen jetzt die Aktiengesellschaften; sie dringen tiefst in alle Kreise des volkswirtschaftlichen Lebens und kommen in alltägliche, allstündliche Berührung mit sämtlichen Volksschichten. Bei dieser Lage der Dinge ist die Forderung berechtigt, dass der Staat als Vertreter und Förderer der allgemeinen Interessen, zum Besten des Publikums, des Verkehrs und der Gesellschaften selbst, durch allgemeine Verfügungen den Einzelnen jene Beurtheilung des Standes, des Fürgehens, des Werthes der Aktienunternehmungen ermögliche, erleichtere; sonst werden der Verkehr, die geschäftlichen Beziehungen zu diesen Unternehmungen sehr schwerfällig oder ganz gehemmt. Der Staat kann und soll verlangen, dass die Aktiengesellschaft sich der Begünstigung, die schon in ihrer blossen Anerkennung liegt, werth zeige; dass sie durch ihre Organisation und ihr Verhalten dem gemeinnützigen Zwecke entspreche, um dessen Förderung willen die Abweichung vom Gemeinrecht zugegeben wird.

Welches ist dieser Zweck? Einerseits den Tausenden von Kapitalbesitzern, bis zu den bescheidensten hinab, Gelegenheit bieten, sich mit einem bestimmten Betrage an grösseren Unternehmungen zu betheiligen; andererseits durch die Vereinigung von Kapitalsfragmenten die Möglichkeit schaffen für die Gründung dieser grössern Unternehmungen. Zu diesem Zwecke verlangt unser Gesetzesvorschlag, im Einklange

mit der bestehenden ungarischen Norm, dass bei Gründung der Gesellschaft wenigstens drei Zehntel des Stammkapitals eingezahlt seien (§. 1); ferner, dass die Gründer oder Stammunterzeichner noch für weitere zwanzig Prozent, also bis zur Einzahlung der ersten Hälfte des Kapitals, in Haft bleiben (§. 10). Hiedurch ist, denken wir, die aufrichtige Betheiligung der Unterzeichner genügend gekundet und zugleich die Operationsfähigkeit des Unternehmens hinreichend gesichert. Beides wird erreicht, ohne dass wir die Kapitalsvereinigung zu sehr erschweren, ohne dass wir das Kind mit dem Bade ausschütten.

Mehr noch zählen wir in dieser Beziehung auf jene Verfügungen unseres Gesetzentwurfes, welche die Wahrhaftigkeit und die Ehrlichkeit der Gründungsvorgänge zu sichern erstreben. Es sind alle Unterzeichner persönlich und rechtzeitig einzuberufen; die Majorisirung Seitens einiger Führer wird durch die volle Gleichberechtigung der Aktionäre nahezu unmöglich gemacht; die Benachtheiligung der Gesellschaft mittels lästiger Verträge und Verpflichtungen wird durch die geforderte zweifache Generalversammlung ernstlich erschwert; endlich wird, falls die gesetzlichen Verfügungen überschritten worden, die Gründung für nichtig erklärt und sämtliche Unterzeichner haften solidarisch und unbeschränkt für alle Handlungen und Verpflichtungen der Gesellschaft (§§. 2, 3, 4, 5 u. 6) Den Theilnehmern ist derart die Möglichkeit zur Wahrung ihrer Interessen und Geltendmachung ihrer Rechte gesichert; die drohende Verantwortlichkeit aber muss sie zur ernstlichen Benützung dieser Möglichkeit anspornen. Es stehet zu hoffen, dass hiedurch die in letzter Zeit bei den Konstituirungen vorgekommenen Missbräuche wesentlich verringert werden.

Nicht nur überflüssig, selbst zweckwidrig finden wir die, in abgeschwächter Gestalt auch in das fran-

zösische Gesetz von 1867 übergangene Bestimmung der englischen Gesellschaftsakte von 1862, nach welcher die Stammunterzeichner bis zur vollen Einzahlung des Kapitals in Verpflichtung stehen. Es vergehen oft Jahre bis die Aktiengesellschaft die letzten Theilzahlungen einfordert; die fast endlose Verpflichtung würde in unserer äusserst beweglichen Zeit Viele vom Unterzeichnen abschrecken; die Garantie aber welche in jener Verpflichtung für die Gesellschaft liegen soll, wird trügerisch durch die während der langen Zwischenzeit im Vermögensstande und den sonstigen Verhältnissen der Stammunterzeichner etwa eintretenden Veränderungen. Uebrigens muss, von ganz ausserordentlichen Vorkommnissen abgesehen, die einbezahlte erste Hälfte des Kapitals, welche durch spätere Nichteinzahlung verscherzt wird, für die weitere Einzahlungen festere Bürgschaft bieten, als jede persönliche Haftung es thun könnte.

Unannehbarer noch erscheint mir die neueste, auch bei uns vielfach befürwortete Erfindung der Wiener Regierung, welche schon bei der Gründung die volle Kapitaleinzahlung fordert. Kaum liesse sich eine zweckwidrigere, mit der Natur und dem Wesen der Aktiengesellschaft schwerer vereinbare Massregel ersinnen. Wie das Privatunternehmen, kann auch die Aktiengesellschaft nur allmähig zu ihrer vollen Entwicklung gelangen und die zweckentsprechende Verwendung ihres Gesamtkapitals erreichen. Es gilt, was in unserer konkurrenzreichen Zeit nicht immer leicht ist, die passenden Geschäftszweige auszuwählen, die gewinnversprechenden Unternehmungen aufzufinden, Credit und Geschäftsfreunde zu erwerben; das verlangt in der Regel Monate, zuweilen auch Jahre. Was soll inzwischen die Gesellschaft mit ihrem Vollkapital beginnen? Ihr dieses im Momente der Gründung an den Hals hängen, heisst: einem Kinde Rock,

Hut und Stiefel des Erwachsenen aufnöthigen: der Kleine erstickt vielleicht, stolpert gewiss. Das ist bei der Aktiengesellschaft unvermeidlich. Das eingezahlte Kapital will verzinnt sein, muss daher verwendet werden; da die ordentlichen und natürlichen Geschäfte der Gesellschaft sich nicht improvisiren lassen, wird sie nothgedrungen die gewagten, oft halsbrecherischen Unternehmungen aufgreifen; dem Schwindel treibt sie somit gerade jene Verfügung zu, welche demselben vorzubeugen beabsichtigt.

Dass hierunter die Volkswirtschaft nur leiden kann, liegt auf der Hand; die Aktionäre aber kann dies sammt der Gesellschaft raschem Untergange zuführen. Aber dritte Personen, die Geschäftsfreunde und Gläubiger der Gesellschaft? Auch für sie wird in 90 Fällen auf 100 die Theileinzahlung vortheilhafter sein als die Volleinzahlung. In letzterem Falle kann durch schlechte Verwaltung, Missgeschick, Betrug, Veruntreuung, das ganze Gesellschaftsvermögen verloren werden und Gläubiger wie Einleger haben das leere Nachsehen; im anderen Falle haben sie und hat die Gesellschaft den Rückhalt der noch ausstehenden Theilzahlungen. Die londoner Jointstocks-Banken, vielleicht die bestakkreditirten Geldinstitute der Welt und deren Verkehr sich nach Milliarden beziffert, arbeiten in der Regel mit dem fünften oder gar zehnten Theil ihres Stammkapitals; der grosse Rest bleibt im Besitz der Unterzeichner als sicherer Rückhalt, zu dem man nur in ausserordentlichen Fällen greift; von zweckmässig organisirten und redlich verwalteten Anstalten kommend — und die Verfügungen unseres Gesetzvorschlages zielen ja eben dahin, dass alle Aktiengesellschaften so organisirt und geleitet seien — wird die Einzahlungsforderung immer beachtet werden.

Brauchen wir noch, zur praktischen Bekräftigung

unserer Ansicht, auf die beispiellose Wiener Börsenkrisis des Tages hinzuweisen, welche gerade durch die unter dem Sistem der Volleinzahlung realisirten Gründungsschwindeleien herbeigeführt worden? Allerdings mag in den meisten Fällen die Volleinzahlung nur nominell gewesen sein. Aber wird sie ernst gefordert, so wird der Mindervermögliche von der ersten Unterzeichnung nahezu ausgeschlossen und auf die theuern Erleichterungen angewiesen, welche ihm der Ankauf aus zweiter Hand gewähren wird. Uebrigens, je strenger wir Wahrhaftigkeit und Redlichkeit betreffs aller mit der Konstituierung zusammenhängenden Vorgänge fordern, destoweniger mögen wir Bedingungen stellen welche, schwer erfüllbar, die ehrliche Konstituierung erschweren und derart entweder das Zustandekommen des Unternehmens verhindern oder zur Gesetzesumgehung verleiten.

Auch betreffs der Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals möchten wir der Gesellschaft freie Hand lassen. Veränderte Umstände und die gewonnenen Erfahrungen der Gesellschaft können hier die eine, dort die andere Operation als rätlich, als nothwendig erscheinen lassen; dies hindern, kann zuweilen mit dem Zugrunderichten des Unternehmens gleichbedeutend sein. Entschieden zurückweisen möchten wir nur jene in letzter Zeit üblich gewordenen Nach-Emissionen, wo die Gesellschaft unnöthiger Weise mit einer Kapitals-Erhöhung beschwert wird, bloss um des Aufgeldes willen das eine gewisse Gruppe einheimen will; unser Gesetzvorschlag gestattet daher Emissionen mit Aufgeld nur insofern, als bereits vorliegende glaubwürdige Bilanzen dem Publikum Anhaltspunkte zur Beurtheilung dessen bieten, inwieweit das geforderte Aufgeld berechtigt sein mag (§. 12) Andererseits wird Dem vorgebeugt, dass die Kapitalsherabminderung nicht mit Beeinträchtigung der Gesell-

schaftsgläubiger oder gar behufs dessen ins Werk gesetzt werde (§. 13). Nur die ehrliche, im Interesse der Anstalt angestrebte Erhöhung oder Herabminderung des Stammkapitals sei gestattet, diese aber bedingungslos.

#### IV.

Wir verlangen sonach eine vorgängige Einzahlung von dreissig Prozent und verpflichten den Unterzeichner für weitere zwanzig Prozent. Selbstverständlich ist dies gesetzliches Minimum; die Gesellschaft kann strenger sein. Doch wird Eines wie das Andere die Wahrheithaftigkeit des Unternehmens und der Zeichnungen noch nicht vollständig sichern, nicht die Scheingründungen und Scheinsubskriptionen verhindern, deren Zweck es ist: die improvisirten Aktien oder Antheilscheine möglichst rasch mit hohem Aufgeld der leichtgläubigen Masse anzuhängen. Die Börsengeschichte der letzten Monate bekundet handgreiflich, dass hiegegen selbst die Forderung der vorgängigen vollen Einzahlung nicht schützt.

Demohngeachtet möchten wir den Aktienverkehr keinen Beschränkungen unterwerfen. Die gesetzmässig geschaffene Aktie bildet des Besitzers unbestreitbares Eigenthum; wie ihn daran hindern, dass er sie Wem immer und zu jedem erzielbaren Preise verkaufe? Und nicht nur der Verkauf von Hand zur Hand sei frei; auch die Börse soll der Aktie unmittelbar nach Konstituierung der Gesellschaft offen stehen (§. 9.) Die Börse ist eine, mit besonderen Vergünstigungen ausgestattete öffentliche Waarenhalle; es hat Niemand das Recht, ein korrekt zustandegekommenes Werthpapier von dort auszuschliessen. Wenn wir der Regierung die Befugniss entziehen, nach Lust und Gunst die einzelnen Unternehmungen zu klassifiziren und ihr Schicksal zu entscheiden, mögen wir dieselben ebensowenig der Börsenkammer auf Gnade oder Ungnade überlie-

fern. Prüfe der Einzelne in jedem einzelnen Fall, was er kauft und was er dafür entrichtet!

Die Lage ändert sich, wenn die Stammunterzeichner oder deren Rechtsnachfolger massenhaft und behufs massenhaften Verkaufes sich auf dem Wege der öffentlichen Unterzeichnung an das Publikum wenden. Auch das soll ihnen freistehen, selbst wenn erst 30% eingezahlt sind, jedoch nur insofern dem Publikum bereits ein Anhaltspunkt oder Leitfaden zur Beurtheilung geboten ist: wie es mit dem von den Ausbietenden gegründeten und bisher von ihnen geleiteten Unternehmen stehe. Wir gestatten die öffentliche Subskription nur nach erfolgter Veröffentlichung einer ersten Jahresbilanz. (§. 10)

Den Zweck dieser Bestimmung begreift leicht, Wer das übliche Fürgehen kennt und da weiss, dass eben diese öffentliche, möglichst rasch und mit höchstem Aufgeld zu bewerkstelligende Weiterbegebung den Hauptantrieb des Gründungsfiebers bildet und das kräftigste Mittel zur schwindelhaften Aussäckelung des Publikums. Dem wollten wir möglichst vorbeugen. Hingegen schweigt unser Gesetzentwurf, trotz der Ausführllichkeit mit welcher der Gegenstand in mehreren auswärtigen Gesetzen behandelt ist, von der ursprünglichen Unterbringung der Aktien oder Antheilscheine, d. h. von dem Zusammenbringen der Gründer oder Stammunterzeichner durch den oder die Anreger, durch Den- oder Diejenigen welche die Gründung in die Hand genommen. Das gehört, glaube ich, nicht in den Bereich dieses Gesetzes. All das gehet der Gründung voran, ist daher als Privatangelegenheit zu behandeln; insofern das Fürgehen der Anreger gegen Gesetz und Redlichkeit verstösst, fällt es unter das allgemeine Handels- und resp. Strafrecht. Das ausschliesslich den Aktiengesellschaften gewidmete Gesetz hat dieselben erst vom Momente ihrer Konstituierung an zum Ge-

genstände seiner Verfügungen zu machen ; was dieser vorangehet, liegt ausser seinem Bereiche.

Durch welche Vorkehrungen wir die Wahrhaftig- und Redlichkeit dieser Konstituierung erstreben, wurde bereits nachgewiesen. Eines möge hier noch besonders erwähnt werden: die, im Wesentlichen den bezüglichlichen französischen Gesetzen entlehnten Bestimmungen hinsichtlich jener Aktiengesellschaften, deren Stammkapital nicht ausschliesslich in Barem bestehet oder wenn sonst die Gesellschaft schon bei ihrem Entstehen besondere Verpflichtungen eingehet. Allerdings wird die geforderte zweifache Generalversammlung die endgiltige Konstituierung einigermassen verzögern; doch ist zu berücksichtigen, dass sie nur in Ausnahmefällen gefordert wird; dass dies eben Fälle, wo die Verhältnisse viel verwickelter sind als bei dem blos in Barem bestehenden Stammkapital, die Uebervortheilung der Aktionäre sonach leichter und daher grössere Vorsicht geboten ist; endlich, dass diese ausnahmsweise Verzögerung jedesfalls ein verschwindend kleiner Uebelstand ist, im Vergleich zu der Verzögerung, welche, unter dem Konzessionssysteme, die Konzessionsbeschaffung allen neuen Unternehmungen aufliegt.

## V.

Hat einmal das Gesetz, mittels allgemeiner Verfügungen, dafür Vorsorge getroffen, dass die Aktiengesellschaft durch wahrhafte Betheiligte ins Leben gerufen und dass bei der Konstituierung des Unternehmens die Geltendmachung ihrer Interessen und die Gesetzesachtung gesichert sei, so ist in dieser Richtung der Aufgabe des Gesetzes Genüge geschehen. Die Verfassung der Gesellschaft, die Einrichtung und Leitung des Unternehmens, möge die konstituierende Generalversammlung nach freiem Gutdünken bestimmen. Ebenso mögen spätere Generalversammlungen die ihnen

zweckmässig erscheinenden Aenderungen und Neuerungen nach eigenem Ermessen beschliessen und durchführen: das dünkt mir die logische Folge der angegebenen Grundprinzipien. Das Gesetz mag hier höchstens ergänzend, nachhelfend eingreifen: durch gewisse unentbehrliche, aber zufällig aus den Statuten weggebliebene Bestimmungen; die Aushilfe dauert an, bis sie durch eigene Nachtragsbestimmungen der Gesellschaft überflüssig gemacht wird (§. 16.)

Was entschieden gefordert werden muss, ist: dass in jenen Interessenten-Versammlungen, welche auf das Schicksal des Unternehmens den entscheidenden Einfluss üben, die Wünsche und Ansichten der Interessenten zum Durchbruch kommen können. Dieser Forderung trachten die auf Einberufung, Zusammensetzung und Tagesordnung der Generalversammlungen bezüglichen Verfügungen zu genügen (§§. 16 und 17) Aber auch Jene sind nicht zu übersehen, welchen ihr bescheidener Aktienbesitz nicht den Zutritt zur General-Versammlung eröffnet. In Betracht zu ziehen ist ferner, dass, namentlich bei der ausserordentlichen Beweglichkeit des heutigen Börsenverkehrs, die zwölfmonatliche Zwischenzeit von General-Versammlung zu General-Versammlung eine lange ist; Kauf- und Verkaufstige wollen auch in dieser Zwischenzeit orientirt sein. Endlich ist das Interesse dritter Personen zu beachten: Einleger, Kontrahenten, Gläubiger, welche die Lage der Gesellschaft näher angehet. Vom Standpunkte all' dieser berechtigten Interessen aus ist die möglichst ausgedehnte Oeffentlichkeit geboten. Darum verlangt unser Entwurf, dass die Konstituierung, der Inhalt der Statuten, die Organisation der Gesellschaft, die Namen ihrer Vertreter und Leiter, wie jede diesbezügliche Aenderung ungesäumt zur Kenntniss des Publikums gebracht werden (§§. 8, 12 und 13); ebenso das Protokoll einer jeden Gene-

ralversammlung und die gutgeheissene Bilanz (§§. 19 und 20); auch verlangen wir, nach dem Muster der englischen Gesellschaftsbill, dass sowohl die Statuten als die Bilanz zu jeder Zeit auf Verlangen Jedermann ausgefolgt werden (§§. 8 und 20). Wer ungeachtet all' dieser Informationsmittel mit der Gesellschaft als Aktionär oder Gläubiger blindlings Verbindungen anknüpft, hat gewiss für den etwaigen Schaden nur die eigene Unvorsichtigkeit anzuklagen!

Neben dieser ausgedehnten Oeffentlichkeit fordern wir die strengste Verantwortlichkeit Derjenigen, welche im Namen der Gesellschaft fürgehen. Die Abwesenheit oder leichte Umgehung der Verantwortlichkeit bildet die Grundquelle der zahllosen Missbräuche und Missgeschicke, denen soviele Unternehmungen als Opfer gefallen und noch täglich fallen; dieser bedauerliche Zustand muss um jeden Preis beseitigt werden, soll die fruchtbringende Kapitalsvereinigung nicht an innerer Fäulniss zu Grunde gehen. Wegen Missgeschick, auch wegen Unfähigkeit und der aus denselben entspringenden Erfolglosigkeit oder Verluste wird Niemand straffällig; die Vertreter der Gesellschaft, solange sie im Sinne ihres Mandats fürgehen, können weder persönlich noch finanziell zur Verantwortung gezogen werden. Um so gebieterischer fordert das Interesse der Gesellschaft und des Publikums, dass Jene welchen das Unternehmen anvertraut ist, mit ihrem Vermögen und ihrer Person dann einstehen, wenn sie durch Pflichtversäumniss, statuten- oder gesetzwidrige Handlungen, durch unredliches Walten die Aktionäre oder dritte Personen schädigten. Unser Gesetzesvorschlag sucht, nach dem Muster mehrerer fremdländischer Gesetze, die Schadenersatzverpflichtung, wo sie aus der Verantwortlichkeit sich naturgemäss ergibt, beharrlich durchzuführen und bringt in schweren Fällen neben der Geldbusse auch Freiheitsstrafen zur

Anwendung (§. 22.) Das bietet wohl grössere Sicherheit als der Besitz und die Hinterlegung einiger Aktien, welche von den Mitgliedern der Verwaltung gefordert zu werden pflegen; einige Tausend oder Zehntausende von Gulden Garantie, wo die Veruntreuung von Millionen in Frage kommen kann!

Wir gebrauchen hier wie im Gesetzentwurf absichtlich den allgemeinst gehaltenen Ausdruck: „Verwaltung“. Wie dieselbe organisirt und benannt sei, aus wievielen Mitgliedern sie bestehen mag: damit hat das Gesetz nichts zu schaffen. Sei es ein enges Direktorium, ein vielköpfiger Verwaltungsrath, ein noch weiterer Ausschuss oder Aufsichtsrath: gleichviel; verantwortlich ist jenes Organ, welches von der Generalversammlung mit der Geschäftsleitung und mit der Vertretung der Gesellschaft den Behörden und dritten Personen gegenüber betrauet wird. Die Natur des Unternehmens, die Lage der Gesellschaft, die zur Verfügung stehenden Persönlichkeiten können bald die eine, bald die andere Kombination erfordern.

Auch von den Rechnungsrevisoren oder Ueberwachungskommissären schweigt unser Entwurf, der Wichtigkeit ungeachtet, welche das französische, das deutsche und holländische Gesetz diesem Elemente beilegen. Die Erfahrung zeigte und zeigt es hinlänglich, was dieser offizielle Ueberwachungsapparat taugt; soviel ungefähr als der Apparat der Regierungskommissäre, dessen absolute Nutzlosigkeit sprichwörtlich geworden. Der an die Generalversammlung gerichtete Bericht der Revisoren oder Ueberwacher äussert sich in der Regel gutheissend über die Rechnungen und Berichte, welche die Verwaltung unterbreitet; sie befördern sonach nur, gefliessentlich oder nicht, die Irreführung der Interessenten, falls dies der Verwaltungsbericht erstrebt. Die ehrliche Zusammensetzung der Generalversammlungen, die volle und stetige Oef-

fentlichkeit, endlich die strenge Verantwortlichkeit des Verwaltungsorganes werden eine zuverlässigere Kontrolle abgeben, als welches offizielle Organ immer, durch dessen Einsetzung sich die Interessenten von der Pflicht der selbsteigenen Prüfung und Ueberwachung enthoben glauben.

## VI.

Fügen wir dem Gesagten hinzu, dass wir die Wahrhaftigkeit, Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit, welche bei der Konstituierung und dem Wirken der Gesellschaft gefordert werden, auch bei der Auflösung noch geltendmachen (§. 23), so dürfte dieser Bericht alle wesentlichen Momente des Entwurfes skizzirt haben. Erwähnt mag noch werden, dass derselbe sich streng an die eigentliche Aktiengesellschaft hält, an jene Kapitalsvereinigung, welche in der englischen Bill als „Company limited by shares“, im französischen Gesetz als „Société anonyme“, im deutschen Reichsgesetz als die Aktiengesellschaft kurzweg bezeichnet wird und deren Eigenthümlichkeit darin beruht, dass sie ein festgesetztes, aus gleichen Antheilen bestehendes Stammkapital hat und dass jeder Theilnehmer nur bis zur Höhe seines Antheils verpflichtet ist. Unberücksichtigt liessen wir die Kommanditaktiengesellschaft, wo der gleichfalls nur bis zur Höhe ihrer Antheile haftenden Mehrheit der Aktionäre ein oder mehrere Aktionäre gegenüber stehen, deren Haftbarkeit unbeschränkt, welche aber dafür auch die Gesellschaftsangelegenheiten mit fast unbeschränkter Macht verwalten. Diese Form der Kapitalsvereinigung hat sich im Auslande zu einer gewissen Bedeutung nur insofern emporgerungen, als zuweilen die Strenge des Konzessionsystems die Gründung der anonymen Gesellschaft erschwerte; die Kommanditform war ein Auskunftsmittel, um der Konzessionirungsnothwendigkeit

zu entgehen. In Ungarn ist selbst unter dem Konzessionsssystem die Kommanditgesellschaft nahezu unbekannt geblieben; wie sollte sie nach dessen Aufhebung, die unser Entwurf anstrebt, sich hier einbürgern? Es wäre dies auch gar nicht zu wünschen; im Gegentheil. Wo die eigentliche Aktiengesellschaft freigegeben ist, könnte die Annahme der Kommanditform kaum Anderes bezwecken, als: die Verantwortlichkeit der wirklichen Verwaltung durch die Aufstellung eines Strohmann-Geranten illusorisch zu machen.

Die vorstehend charakterisirte eigentliche Aktiengesellschaft bildet heute mit Recht die beliebteste und verbreiteste Form der Kapitalsvereinigung. Auf diese konzentriren sich die Verfügungen unseres Entwurfes. Derselbe dankt sein Entstehen nicht etwa den allerjüngsten Börsenereignissen. Seit Monaten trugen wir uns mit dessen Ausarbeitung, abgesehen davon, dass bei unsern vieljährigen volkswirtschaftlichen Studien die so hochwichtige Kapitalsvereinigung Gegenstand unserer stetigen Aufmerksamkeit sein musste und dass unter Anderem die Ausarbeitung des bezüglichen jüngsten französischen Gesetzes (1867), bei der wir als Sachverständiger konsultirt worden, uns Anlass geboten hatte zu eingehendem Studium der Frage, welche wir seitdem nie aus den Augen verloren. Die Grundsätze und Ansichten, auf welchen gegenwärtiger Entwurf beruht, sind im Wesentlichen dieselben, zu welchen wir vor sieben Jahren in dem, von der französischen Regierung veröffentlichten Enquêtebericht uns bekannt. Wir glauben Dies hervorheben zu müssen, um zu bekunden, das wir den Gesetzentwurf nicht unter dem Eindrucke der jüngsten Krisis abgefasst und durchaus nicht die Absicht haben, der durch sie hervorgerufenen ausserordentlichen Erregtheit und Erbitterung des Publikums gegen alles Aktienwesen bleibenden Ausdruck zu geben.

„Das ist ersichtlich genug!“ Wir geben es ohne Rückhalt zu. Wir wissen sehr wohl, das nichts bequemer ist, nichts billiger zur Popularität verhilft, als das Losdonnern, das Tod und Verderben predigende geharnischte Auftreten gegen eine Institution im Momente, wo Missbräuche und Ausschreitungen, zu denen sie Anlass gegeben, die öffentliche Meinung gegen sie erregt haben. Aber auf diesem Wege hat man oft die Pressfreiheit erstickt, wegen des Missbrauches den Einzelne von ihr gemacht; so argumentirt die Reaction gegen die Religionsfreiheit, so gegen die bürgerliche Freiheit, so gegen die Gewerbefreiheit. Der liberale Politiker, der besonnene Fortschrittsfreund kann dieser Auffassung nicht beitreten, dieses Fürgehen nicht unterstützen. Seine Aufgabe ist: bei und durch Verhinderung, eventuell strenge Bestrafung der Missbräuche, die gesunde Entwicklung der bezüglichen Freiheit und deren ehrliche Benützung bestens zu sichern.

Das erstrebten auch wir, und wenn in Folge dessen unser Entwurf hinter der stürmischen Aufregung des Momentes zurückbleiben mag, die ihn nicht genug drakonisch, aufräumend finden dürfte, so entspricht er dafür umsoeher, glauben wir, den wahrhaften, edleren, besonnern und daher auch minder flüchtigen Strömungen der Neuzeit. Sie verlangt in erster Reihe, dass das freiheitliche Grundprinzip überall verwirklicht werde, wo dies ohne Benachtheiligung der Gesellschaft und der berechtigten Interessen dritter Personen durchführbar ist; aber indem sie die möglichst ausgedehnte Freiheit gewährt, fordert sie entschieden die Verantwortlichkeit, deren Uebernahme allein für den Genuss der Freiheit würdig macht und zugleich die beste Schutzwehr gegen den Missbrauch derselben bietet. Nächst der Freiheit verlangt die Neuzeit, dass überall die Herrschaft des Gesetzes an die Stelle der Regierungsgunst und Willkühr trete, dass die Bewegun-

gen des Verkehrslebens unter dem Schirme der Rechtsgleichheit stehen und nicht von den Launen der Bureaukratie abhängen. Sie sieht ferner in der Öffentlichkeit den kräftigsten Beförderer aller nützlichen und förderungswerthen Bestrebungen, wie auch ein kräftiges Schutzmittel gegen jedes unredliche und schädliche Trachten; darum fordert sie die ausgedehnteste Öffentlichkeit in Allem, was den Kreis des Privatinteresses überschreitet. Sie verwirft schlieslich die Einmischung des Staates in das Gewirre der Privatinteressen, sein Einschreiten zwischen den entgegenstehenden Einzelinteressen; sie hält aber den Staat als Vertreter und Wächter der Gemeininteressen für berechtigt und verpflichtet, durch allgemeine Verfügungen die natürliche Entwicklung des Verkehrs zu sichern, zu fördern. Diesen Anschauungen und Ansprüchen der Neuzeit sucht unser Entwurf zu genügen. Wir schmeicheln uns durchaus nicht mit der Hoffnung, dass durch dessen Verfügungen der Missbrauch unmöglich gemacht, der Schwindel gebannt werde; aber wenn durch die Erschwerung des einen und die Begrenzung des andern die an sich fruchtbare Institution der Aktiengesellschaft in ihrer gesunden Entwicklung einigermaßen gefördert wird, dann ist der Volkswirtschaft jedenfalls ein beachtenswerther Dienst geleistet.

Pest, 24. Mai 1873.

E. Horn.

Durch die  
**BUCHHANDLUNG L. AIGNER**

können unter Anderem

**folgende Schriften Eduard HORN's**

bezogen werden :

- Ludwig Kossuth.** Leipzig, 1851. O. Wigand. gr. 8. 320 S.  
**Franz Rákóczy II.,** ein histor. Charakterbild. 2. Auflage.  
Leipzig, 1863. O. Wigand. gr. 8. 320 S.  
**Spinoza's Staatslehre,** zum ersten Male dargestellt. Dessau,  
M. Katz. 1861. 2. Aufl.  
**Das Creditwesen in Frankreich.** Leipzig, H. Hübner.  
1857. 2. Aufl.  
**Jean Law,** eine finanzgeschichtl. Studie. Leipzig, 1858.  
H. Hübner.  
**La Hongrie et l'Autriche,** de 1848 à 1859. Paris, 1859.  
E. Dentu.  
— **La Hongrie et la Crise européenne.** Paris, 1860. E. Dentu.  
— **Liberté et Nationalité.** Paris, 1860. E. Dentu.  
— **La Hongrie en face de l'Autriche.** Paris, 1860. E. Dentu.  
**Les finances de l'Autriche.** Paris, 1861. E. Dentu.  
**La liberté des Banques.** Paris, 1866. Guillaumin & Cie.  
Dasselbe deutsch: Bankfreiheit. Stuttgart, 1867;  
Ungarisch: Bankszabadság. Pest, 1870. Verlag des  
„Athenäum.“  
**L'Economie politique avant les Physiocrates.** (Von der  
französischen Akademie preisgekürnte Schrift). Paris,  
1867. Guillaumin & Comp.

